

Interessensbindungen

Nachweis von Tätigkeiten und Mitgliedschaften, sofern und soweit Interessensüberschneidungen mit Behördentätigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015:

§ 42. ¹ Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)¹² vorliegt.

² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Präsidium: Rolf Müller

1. Berufliches
 - a) Unternehmer Fensterbau / -unterhalt

2. Organfunktionen
 - a) Aktionär BM-Schreinerei Müller AG, allg. Schreinerarbeiten

3. Vereine
 - a) Vorstandsmitglied Genossenschaft Ausbildungszentrum Schreiner Ohringen

4. Gemeinnütziges
 - a) keine

Vizepräsidium: Franziska Bretscher

1. Berufliches
 - a) Bankangestellte (Zürcher Kantonalbank, Zürich)
Schwerpunkt Management-Support

2. Organfunktionen
 - a) keine

3. Vereine
 - a) keine

4. Gemeinnütziges
 - a) keine

Mitglied: Michèle Mullis

1. Berufliches
 - a) Detailhandelsangestellte
2. Organfunktionen
 - a) keine
3. Vereine
 - a) keine
4. Gemeinnütziges
 - a) keine

Mitglied: Violette Süsstrunk

1. Berufliches
 - a) Medizin. Praxisassistentin
2. Organfunktionen
 - a) keine
3. Vereine
 - a) keine
4. Gemeinnütziges
 - a) keine

Mitglied: Vakant

1. Berufliches
 - a) keine
2. Organfunktionen
 - a) keine
3. Vereine
 - a) keine
4. Gemeinnütziges
 - a) keine